

# RICHTLINIEN

## des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks für die Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks (PLW – Profis leisten was)

### 1. Zielsetzung

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks ist eine Maßnahme im Rahmen der handwerklichen Berufsbildung. Er verfolgt das Ziel:

die Vorzüge der betrieblichen Ausbildung herauszustellen, die Achtung vor der beruflichen Arbeit im Handwerk zu stärken und für das Handwerk überzeugend zu werben,

die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Ausbildungsleistungen des Handwerks aufmerksam zu machen,

begabte Lehrlinge, die im Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks als Preisträger hervorgehen, in ihrer beruflichen Entwicklung weiter zu fördern,

die Tätigkeit der Ausbildungsberater, Lehrlingswarte, Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse zu intensivieren und eine Hebung des allgemeinen Leistungs- und Prüfungsniveaus herbeizuführen, Erfahrungsmaterial für die weitere Verbesserung der Ausbildungsvorschriften zu gewinnen,

den Auszubildenden in der Ausbildungsarbeit zu unterstützen und zu fördern,

Maßnahmen für die Förderung auch der leistungsschwächeren Lehrlinge vorzubereiten.

### 2. Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks in Stufen

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks wird in vier Stufen, und zwar auf der Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene

durchgeführt. Die Wettbewerbe auf der Innungs- und Kammerebene, Kammer- und Landesebene oder auf der Landes- und Bundesebene können zusammen gefasst werden. Für die zeitliche Durchführung ist der beigefügte Terminplan zugrunde zu legen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Landeswettbewerbe sollte jeweils Aufgabe einer Koordinierungsstelle sein (Leitstelle).

### 3. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Junghandwerker, die ihre Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Zeit vom Winter des Vorjahres bis zum Sommer des Wettbewerbsjahres abgelegt und **zum Zeitpunkt der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung das 25. Lebensjahr** noch nicht überschritten haben. Grundsätzlich ist die Kammer örtlich zuständig, bei der der Berufsausbildungsvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist.

Auf Antrag kann von der Altersbegrenzung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere bei Wehr- oder Ersatzdienst, bei Schwangerschaft und Inanspruchnahme der Elternzeit von zusammen bis zu drei Jahren, bei Beginn der Handwerkslehre im unmittelbaren Anschluss an die Schulbildung/ Abschluss der Sekundarstufe II) abgewichen werden. In allen Ausnahmefällen gilt als absolute Altersgrenze die Vollendung des 28. Lebensjahres. Die Entscheidung über die Zulassung obliegt der zuständigen Handwerkskammer.

Die Teilnahme ist freiwillig.

### 4. Wettbewerbsarbeiten

Der Leistungswettbewerb wird in allen Wettbewerbsberufen durchgeführt. In der Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung zulässige fachliche Teilgebiete sind auch im Leistungswettbewerb zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom ZDH veröffentlichte Liste der Wettbewerbsberufe für das jeweilige Wettbewerbsjahr.

Als Wettbewerbsarbeit sind die in der Gesellenprüfung ordnungsgemäß angefertigten praktischen Prüfungsarbeiten (Prüfungsstücke, Arbeitsproben) zu bewerten, soweit die Fachlichen Richtlinien des PLW für die einzelnen Handwerke keine besonderen Wettbewerbsarbeiten verlangen.

Vorgeschriebene Zeichnungen, ggf. durch weitere Fertigungsvorgaben ergänzt, sind der praktischen Prüfungsarbeit beizufügen.

Umfang und Gewicht der Wettbewerbsarbeit sollen in angemessenen Grenzen bleiben. Wettbewerbsarbeiten, die über den Rahmen des üblichen hinsichtlich ihrer Größe und des Gewichts (bis ca. 100 kg) hinausgehen, sind vom Wettbewerb auszuschließen. Ausnahmen sind beim Zentralverband des Deutschen Handwerks zu beantragen.

## 5. Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten

Die Wettbewerbsarbeiten sind mit Aufklebern zu kennzeichnen, auf denen Name und Beruf des Wettbewerbsteilnehmers aufgeführt werden sollen. Es ist jedes Einzelteil für sich zu kennzeichnen, auch das Packmaterial ist mit Aufklebern zu versehen.

## 6. Besondere Anforderungen an die Bewertungsausschüsse

Sofern auf der Landes- oder Bundesebene die Besetzung der Bewertungsausschüsse nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird, kann diese durch die mit der Durchführung des Wettbewerbs beauftragte Kammer erfolgen.

Die Bewertungsausschüsse sollen möglichst mit einem Vorsitzenden, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter besetzt sein.

## 7. Ermittlung der Bestleistungen

Auf jeder Wettbewerbsstufe ist für jeden Beruf laut durch den ZDH abgestimmten Liste der Wettbewerbsberufe die beste Wettbewerbsarbeit zu ermitteln. Die zweitbeste oder drittbeste Arbeit kann prämiert werden, wenn die Bewertung dieser Arbeiten den jeweiligen Wettbewerbsanforderungen entspricht.

Zur Teilnahme am Wettbewerb auf der **Kammerebene** ist in der Regel der beste Lehrling einer Innung zuzulassen, sofern seine Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mit der Note „gut“ bewertet wurde. Neben dem Besten können weitere Wettbewerbsteilnehmer zugelassen werden. Zur Teilnahme am **Landeswettbewerb** ist der 1. Kammersieger zuzulassen. In jedem Falle ist die Zulassung nur möglich, wenn die Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet wurde. Die Auszeichnung „Landessieger“ kann ebenfalls nur verliehen werden, wenn die Wettbewerbsarbeit auf der Landesebene erneut mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet wurde. Sofern Kammer- und Landeswettbewerbe gemeinsam durchgeführt werden, sind zunächst die Kammersieger zu ermitteln. Aus dem Kreis der 1. Kammersieger werden anschließend die Landessieger ermittelt. **Zum Bundeswettbewerb sind nur die 1. Landessieger zuzulassen.** In jedem Wettbewerbsberuf können bis zu drei Bundessieger ermittelt werden; ihre Wettbewerbsarbeiten müssen mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet sein. Bezüglich der gestreckten Gesellenprüfung gilt gleiches, Zulassung zum Wettbewerb mit der Gesamtnote „gut“ (81 Punkte).

Sofern sich bei der Durchführung von Einzelwettbewerben Zuständigkeitsfragen ergeben, trifft der ZDH die Entscheidung über die jeweils durchführende Stelle sowie über Ort und Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahme.

**8. Die Auswahl der Bestleistungen erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme.**

**9. Ausstellung der Gesellenstücke und Ehrung der Preisträger**

Nach Abschluss des Wettbewerbs auf der Kammer-, Landes- und Bundesebene sollen jeweils die in den einzelnen Stufen ermittelten besten Wettbewerbsarbeiten in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Ausstellung gezeigt werden. Die Ausstellungen sollen insbesondere der Berufsaufklärung und Nachwuchswerbung für das Handwerk dienen und die Öffentlichkeit auf die guten Leistungen durch eine duale Ausbildung hinweisen.

Den Ausbildungsbetrieben, aus denen die Sieger hervorgegangen sind, soll die besondere Anerkennung ausgesprochen werden. Die Ausbildungsbetriebe, aus denen die Landes- und Bundessieger hervorgehen, sollen eine besondere Ehrenurkunde erhalten. Die Aushändigung soll möglichst in feierlicher Form erfolgen.

**10. Kostentragung**

Die Kosten für die Durchführung der **Kammerwettbewerbe** tragen die Handwerkskammern, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für die Durchführung der **Landeswettbewerbe** werden nach Maßgabe der zwischen den Landeshandwerksvertretungen und den Landesfachverbänden vereinbarten Richtlinien getragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den **Bundeswettbewerb**, mit Ausnahme der Transportkosten, werden vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Stiftung für Begabtenförderung oder von den Zentralfachverbänden getragen.

Hierbei übernehmen die Zentralfachverbände oder die Landesinnungsverbände/Landesinnungen die Kosten für die Durchführung der Wettbewerbe in Form von Arbeitsproben auf der Bundesebene, soweit solche vom zuständigen Zentralfachverband vorgeschrieben sind, einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Reisekosten der Landessieger, Kosten der Bewertungsausschüsse, Verbandsehrenpreise für die Bundessieger.

Bei der Kostentragung hat die Mitgliedschaft des Ausbildungsbetriebes bzw. der Ausbildungsstätte der Wettbewerbsteilnehmer in Handwerksorganisationen keine Bedeutung.

Kosten für die Hin- und Rückreise der I. Bundessieger zum Ort der Schlussfeier sind von der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung mit der Landeshandwerksvertretung zu tragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den Bundeswettbewerb in Handwerkszweigen, für die zentrale handwerkliche Fachverbände nicht bestehen, werden nach einem mit den Handwerkskammern besonders abgestimmten Verfahren aufgebracht.

Die Kosten für die Ausstellung der Landessiegerarbeiten, die Kosten für den Rücktransport, für die Ehrengeschenke an die Bundessieger, für den Druck von Urkunden u. ä. werden anderweitig aufgebracht.

**Zentralverband des Deutschen Handwerks**

Berlin, im April 2013

## Verzeichnis der Wettbewerbsberufe

(Maßgeblich für das aktuelle Wettbewerbsjahr ist die jährlich vom ZDH mit den Fachverbänden abgestimmte Liste der Wettbewerbsberufe!)

BerufsNr	Beruf	BerufsNr	Beruf
12243	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	54194,02	Maßschneider SP: Damen
16330	Augenoptiker	54194,01	Maßschneider SP: Herren
15300	Bäcker	11011	Maurer
52040	Behälter- und Apparatebauer	12211	Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik
27502	Bestattungsfachkraft	17411,01	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik FR: Reifen- und Fahrwerktechnik
11012	Beton- und Stahlbetonbauer	17411,02	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik FR: Vulkanisationstechnik
51020	Betonstein- und Terrazzohersteller	12181	Mechatroniker für Kältetechnik
21030	Bodenleger	57403	Mediengestalter Digital und Print
57480	Bogenmacher	57404	Medientechnologe Druck
13281	Bootsbauer	52090,02	Metall- und Glockengießer, FR: Kunst- und Glockengusstechnik
53170	Böttcher	52090,03	Metall- und Glockengießer, FR: Metallgusstechnik
55290	Brauer und Mälzer	52090,01	Metall- und Glockengießer, FR: Zingusstechnik
11070	Brunnenbauer	12130,16	Metallbauer, FR: Konstruktionstechnik
57391	Buchbinder (Ab 01.08.2011 ohne FR)	12130,17	Metallbauer, FR: Metallgestaltung
57390,12	Buchbinder, FR: Buchfertigung (Serie)	12130,18	Metallbauer, FR: Nutzfahrzeugbau
57390,13	Buchbinder, FR: Druckweiterverarbeitung (Serie)	52070,01	Metallbildner FR: Gürtler-u. Metalldrucktechnik
57390,11	Buchbinder, FR: Einzel- und Sonderfertigung	52070,02	Metallbildner FR: Ziselertechnik
12220	Büchsenmacher	57490	Metallblasinstrumentenmacher
12140	Chirurgiemechaniker	54211	Modist
11040	Dachdecker	55281	Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft)
53151,01	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) FR: Drechseln	52082	Oberflächenbeschichter
53151,02	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) FR: Elfenbeinschnitzer	11020	Ofen- und Luftheizungsbauer
57402	Drucker	57440	Orgel- und Harmoniumbauer
37190	Edelsteinfasser	16351	Orthopädiemechaniker und Bandagist
57372	Edelsteingraveur	16360	Orthopädeschuhmacher
57371	Edelsteinschleifer	53120	Parkettleger
12254,03	Elektroniker FR: Automatisierungstechnik	54270	Raumausstatter
12254,01	Elektroniker FR: Energie- und Gebäudetechnik	53131	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker
12254,02	Elektroniker FR: Informations- u. Telekommunikationstechnik	54261,11	Sattler, FR: Fahrzeugsattlerei
12261	Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik	54261,13	Sattler, FR: Feintäschnerei
51030	Estrichleger	54261,12	Sattler, FR: Reitsportsattlerei
38280,01	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Bäckerei	57530	Schilder- und Lichtreklamehersteller
38280,03	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Fleischerei	52100,12	Schneidwerkzeugm. SP Schneidmaschinen-u. Messerschmiedetechnik
38280,02	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Konditorei	52100,11	Schneidwerkzeugm. SP Schneidwerkzeug u. Schleiftechnik
11101	Fahrzeuglackierer	11120	Schornsteinfeger
57350	Feinoptiker	54250	Schuhmacher
12160	Feinwerkmechaniker	54230	Segelmacher
12160,04	Feinwerkmechaniker, SP: Zerspanungstechnik	14290	Seiler
53181	Flechtwerkgestalter	57410	Siebdrucker
15320	Fleischer	52112	Silberschmied
57421	Flexograf	11080,04	Steinmetz und Steinbildhauer, FR: Steinbildhauerarbeiten
51010	Fliesen-,Platten- und Mosaikleger	11080,03	Steinmetz und Steinbildhauer, FR: Steinmetzarbeiten
57380	Fotograf	54200	Sticker
16380	Friseur	11050	Straßenbauer
56330	Gebäudereiniger	11090	Stuckateur
57470	Gelgenbauer	12255	Systemelektroniker
11110	Gerüstbauer	53141,03	Technischer Modellbauer FR: Anschauung
17401	Glasapparatebauer	53141,01	Technischer Modellbauer FR: Gießerei
17390,03	Glaser, FR: Fenster- und Glasfassadenbau	53141,02	Technischer Modellbauer FR: Karosserie und Produktion
17390,01	Glaser, FR: Verglasung und Glasbau	54540,01	Textilgestalter im Handwerk FR: Filzen
57340,13	Glasveredler, FR: Glasmalerei und Kunstverglasung	54540,02	Textilgestalter im Handwerk FR: Klöppeln
57340,11	Glasveredler, FR: Kanten- und Flächenveredelung	54540,03	Textilgestalter im Handwerk FR: Posamentieren
57340,12	Glasveredler, FR: Schliff und Gravur	54540,04	Textilgestalter im Handwerk FR: Sticken
52111	Goldschmied	54540,05	Textilgestalter im Handwerk FR: Stricken
52060,01	Graveur SP: Flachgraviertechnik	54540,06	Textilgestalter im Handwerk FR: Weben
52060,02	Graveur SP: Reliefgraviertechnik	56310	Textilreiniger
57460	Handzuginstrumentenmacher	13270	Tischler
53160	Holzbildhauer	52050	Uhrmacher
57500	Holzblasinstrumentenmacher	57520	Vergolder
53152	Holzspielzeugmacher	56320	Wachszieher
16340	Hörgeräteakustiker	11060	Wärme-,Kälte- und Schallschutzisolierer
12193,01	Informationselektroniker SP: Bürosystemtechnik	54220	Weber
12193,02	Informationselektroniker SP: Geräte- und Systemtechnik	55300	Weinküfer
12180	Kälteanlagenbauer	16370	Zahn techniker
12153,03	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker, FR: Fahrzeugbautechnik	32370,12	Zerspanungsmechaniker, EG Drehmaschinensysteme
12153,02	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosseriebautechnik	32370,13	Zerspanungsmechaniker, EG Fräsmaschinensysteme
12153,01	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker, FR: Karosserieinstandhaltungstechnik	11030	Zimmerer
57430	Keramiker	57510	Zupfinstrumentenmacher
57450	Klavier- und Cembalobauer	12170,01	Zweiradmechaniker, FR: Fahrradtechnik
12230	Klempner	12170,02	Zweiradmechaniker, FR: Motorradtechnik
15310	Konditor	38140	Bürokaufmann/-frau
26480	Kosmetiker	38150	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
12203	Kraftfahrzeugmechatroniker	38180	Automobilkaufmann/-frau
54240	Kürschner		
11100	Maler und Lackierer		